

RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

DR. CHRISTINE DANZIGER
RECHTSANWÄLTIN

KAY WITTE
RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO**
NIEDERGELASSENER ITALIENISCHER
RECHTSANWALT

JULIANE KIRCHNER
RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
RECHTSANWALT**

BENEDIKT BIERNATH
RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 65001-888
FAX: +49 30 65001-886

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 153-15 RT
Datum: Berlin, 28.08.2015

K L A G E

der Frau Dr. Gabriele Weber,
Ostender Straße 9, 13353 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Raphael Thomas, THOMAS RECHTSANWÄLTE,
Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes,
Heilmannstraße 30, 82049 Pullach

- Beklagte -

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Raphael Thomas; Bank: Deutsche Kreditbank AG, 10919 Berlin, Germany
BLZ: 120 300 00; Kontonummer: 10090 549 72; IBAN: DE42 1203 0000 1009 0549 72 BIC: BYLADEM 1001
Steuernummer: 13/559/63785; USt.-ID.: DE233979049

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin unter Aufhebung des Bescheides des Bundesnachrichtendienstes vom 06.02.2015 und des Widerspruchsbescheides des Bundesnachrichtendienstes vom 24.07.2015

a) sämtliche beim Bundesnachrichtendienst vorhandenen amtlichen Unterlagen mit Bezug zu Argentinien in der Zeit der Militärdiktatur zwischen 1976 und 1983 zu den Themen

- Militärdiktatur
- Elisabeth Käsemann
- Klaus Zieschank
- Politische Gefangene
- Terrorismus
- Verschwundene deutsche Staatsbürger
- Berichte des BND-Residenten in Argentinien zwischen 1976 und 1983
- Atomwaffen

bereitzustellen und der Klägerin die Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen.

b) der Klägerin Zugang zu den Find- und Recherchemitteln beim Bundesnachrichtendienst zu gewähren, um nach den oben genannten Unterlagen in Archiv und Datenbanken des Bundesnachrichtendienstes zu recherchieren und die Erlaubnis zur Nutzung der aufgefundenen Unterlagen zu erteilen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Begründung

A. Sachverhalt

1. Zur Klägerin

Die Klägerin ist Journalistin und Historikerin. Sie hat zahlreiche politisch-historische Bücher in deutscher und spanischer Sprache verfasst und berichtet der Öffentlichkeit seit 1978 in verschiedenen Medien, u.a. für die ARD z.B. über brisante Themen und Geschehnisse aus der Gegenwart und der Vergangenheit. Ein Schwerpunkt ihrer journalistischen und wissenschaftlichen Tätigkeit ist die Geschichte Argentiniens und die nach dem Zweiten Weltkrieg in Argentinien untergetauchten deutschen Nationalsozialisten.

Beweis: Auszug aus der Homepage der Klägerin **Anlage K1**

2. Zur Beklagten

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist eine oberste Bundesoberbehörde mit Sitz in Pullach und Berlin und gehört zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes.

3. Zum Sachverhalt

Im Rahmen von Recherchen der Klägerin im Zusammenhang mit der argentinischen Militärdiktatur, vor allem mit dem damaligen Informationsaustausch zwischen BND-Residenten, deutscher Botschaft in Buenos Aires und dem Bundesnachrichtendienst in den Jahren 1976-1983 ist die Klägerin auf Unterlagen angewiesen, die beim BND liegen.

Mit Schreiben vom 22.07.2014 und ihrem Nutzungsantrag vom 24.07.2014 beantragte die Klägerin beim BND Einsicht in sämtliche Unterlagen, die die argentinische Militärdiktatur im Zeitraum 1976-1983 betreffen, bzw. Bezug zu folgenden speziellen Themen haben:

- a) Elisabeth Käsemann
- b) Klaus Zieschank
- c) Politische Gefangene
- d) Terrorismus
- e) Verschwundene deutsche Staatsbürger
- f) Berichte des BND-Residenten 1976-1983

g) Atomwaffen

Beweis: Schreiben vom 22.07.2014 **Anlage K2**

Mit Bescheid vom 06.02.2015 teilte der BND der Klägerin mit, zu den vorgenannten Begriffen Militärdiktatur, Klaus Zieschank, Politische Gefangene, Terrorismus, Gefangene Staatsbürger und Atomwaffen hätten keine Unterlagen oder Dokumente im Archiv des BND ermittelt werden können. Im selben Schreiben wurde bestätigt, dass Berichte bezüglich des BND-Residenten 1976-1983 und Dokumente zu Elisabeth Käsemann im Archiv des BND identifiziert werden konnten.

Die Berichte des BND-Residenten könne der BND jedoch nicht vorlegen, da gemäß § 5 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Nr. 1 BArchG absolute Versagungsgründe entgegenstünden. Außerdem sei die eigentliche Berichterstattung der Residentur, die in die Ausgangsberichterstattung eingeflossen sei, mit den von der Klägerin genannten Schlagworten nicht zu ermitteln.

Das identifizierte Dokument zu Elisabeth Käsemann unterliege noch einer Schutzfrist i.S.v. § 5 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 BArchG.

Mit den vorgenannten Gründen wurde der Nutzungsantrag der Klägerin abgelehnt.

Auf den Bescheid des BND legte die Klägerin am 24.02.2015 Widerspruch ein.

Sie stützte diesen einerseits auf die grundsätzliche Einschätzung der Vorlageverweigerung bezüglich der BND-Residentur-Berichte als rechtswidrig. Dabei beantragte sie erneut die Freigabe der Dokumente zur Einsicht oder die Vorlage einer Sperrerklärung mit einer genauen Auflistung der jeweils gesperrten Seiten der Akten. Auf den Antrag zur Vorlage einer Sperrerklärung mit genau belegter Begründung zeigte die Beklagte bis heute keine Reaktion.

Des Weiteren bat die Klägerin um Zugang zu den archivischen Findmitteln der Beklagten unter Verweis auf andere Bundesbehörden, die einem solchen Begehren nachkommen, um Dritten bestimmte Anträge auf Akteneinsicht zu erleichtern. Bei einer Vorlageverweigerung wäre dann auch die gerichtliche Prüfung der Versagungsgründe anhand der Akten möglich.

Es erscheine ihr schwer nachvollziehbar, dass sich im Archiv der Beklagten keine Unterlagen zu den von ihr genannten Themen befänden und vermutet, dass einige dieser Unterlagen möglicherweise nicht digitalisiert bzw. digital registriert sind. Sie bat außerdem um Erläuterung der Voraussetzungen, welche die Schutzfrist begründen, der das Dokument zu Elisabeth Käsemann unterliegt. Dabei verwies sie auf deren Todesjahr 1976.

Beweis: Widerspruch der Klägerin vom 24.02.2015 **Anlage K3**

Den Widerspruch der Klägerin wies der BND mit Bescheid vom 24.07.2015, eingegangen bei der Klägerin laut PZU am 28.7.2015, zurück.

Zu den Einzelheiten der Begründung wird auf den Widerspruchsbescheid verwiesen.

Beweis: Widerspruchsbescheid des BND vom 24.07.2015 **Anlage K4**

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Für den Anspruch auf Einsicht des Archivguts aus öffentlich-rechtlichen Normen wie dem BArchG, IFG oder GG ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

Die Verpflichtungsklage ist statthafte Klageart, da die Klägerin, die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung der Akteneinsichtnahme begehrt.

Die Klägerin ist klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO, da sie durch die Ablehnung des gestellten Antrags in ihren Rechten verletzt ist. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Einsicht amtlicher Unterlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 8 BArchG, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, § 1 IFG und kann bei Nichtgewährung der Einsicht auch in ihren Grundrechten aus Art. 5 und 12 GG verletzt sein.

Ein Vorverfahren ist gemäß § 68 Abs. 2 VwGO erfolglos durchgeführt worden.

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO zuständig, da es sich hier um Vorgänge handelt, denen ein Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes zugrunde liegt.

II. Begründetheit

Die Klägerin hat aufgrund verschiedener Anspruchsgrundlagen, namentlich § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 8 BArchG, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, § 1 IFG einen Anspruch auf Akteneinsicht der begehrten Unterlagen bzw. Zugang zu den Findmitteln der Beklagten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Außerdem ergibt sich ihr Anspruch aus Art. 5 und Art. 12 GG.

1. Anspruchsgrundlagen

a) Anspruch aus § 5 Abs. 1 S. 1 BArchG

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 BArchG steht das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt: Die Klägerin ist anspruchsberechtigt, sie ist als natürliche Person „jedermann“ im Sinne dieser Norm. Es handelt sich um Archivgut des Bundes; die streitgegenständlichen Unterlagen befinden sich im Archiv einer oberen Bundesbehörde, dem Bundesnachrichtendienst, auf den gemäß § 5 Abs. 8 S. 1 BArchG der § 5 Abs. 1 S. 1 BArchG anzuwenden ist, da er eine in § 2 Abs. 1 BArchG bezeichnete „Stelle“ ist. Es handelt sich laut Beklagter zumindest teilweise bei den Unterlagen um solche aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit. Demnach besteht der Anspruch zumindest auf diese Unterlagen. Ein Anspruch auf Bereitstellung und Einsichtnahme ist gegeben.

Der Anspruch ist auf Nutzung des Archivguts gerichtet. Der Anspruch kann erfüllt werden, indem der Antragstellerin Akteneinsicht in die begehrten Unterlagen gewährt wird. Der Anspruch umfasst jedoch auch den Zugang zu den Findmitteln der Behörde. So hat es das OVG Lüneburg für die § 5 Abs. 1 BArchG entsprechende Landesvorschrift § 5 NArchG ent-

schieden (OVG Lüneburg, Urteil vom 17. September 2002 – 11 LB 123/02 –, juris Rn. 64). Das Gericht führt zur Begründung aus:

„Obwohl Findmittel wie Findbücher und Repertorien nicht zum eigentlichen Archivgut gehören, muss zum einen der Archivbenutzungsanspruch diese als notwendige Voraussetzung und Effektivierung mit umfassen (so auch Manegold, Archivrecht, 2002, S. 256).“

OVG Lüneburg, Urteil vom 17. September 2002 – 11 LB 123/02–, zitiert nach juris Rn. 64

Der Anspruch der Klägerin aus § 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 8 BArchG umfasst daher den Zugang zu Findmitteln. Diese Ansicht ist auch auf das Archiv des BND anwendbar. Der Einwand des BND, dass sein Datenbanksystem eine interne, nicht öffentlich zugängliche Arbeitsdatei sei, verfährt nicht. Als auf Schlagwörtern basierendes Verzeichnis stellt dieses System ein Findmittel dar, auf das sich der Nutzungsüberlassungsanspruch gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BArchG erstreckt. Es ist nicht ersichtlich, warum ein reines Schlagwörter-Verzeichnis, ohne konkrete Akteninhalte, den Geheimhaltungsregelungen unterfallen sollte.

Der Anspruch kann dadurch erfüllt werden, dass der Klägerin vor Ort oder digital Zugang zu den Findmitteln der Beklagten gewährt wird. Eine Betreuung während der Nutzung vor Ort durch Mitarbeiter der Beklagten ist durchaus denkbar. Auf die Handhabung anderer Behörden, z.B. des Auswärtigen Amtes wird verwiesen.

b) Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Februar 2013 (BverwGE 146, 56 ff.) klargestellt, dass die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe ist, sondern auch ein pressespezifisches Auskunftsrecht einräumt. Dieser unmittelbare Rückgriff auf die Verfassung gilt nur, soweit der Gesetzgeber keine Regelung für den Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden schafft. Der Gesetzgeber hat seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts keine Regelung geschaffen; insbesondere weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass das Informationsfreiheitsgesetz keine hinreichende Regelung darstellt. Das Informationsfreiheitsgesetz begründet

lediglich Jedermannsrechte und formt nicht spezifisch die informationsrechtliche Stellung der Presse aus (BVerwGE 146, 56 zitiert nach juris Rn. 28). Der Klägerin steht demnach als Pressevertreterin ein Anspruch auf Auskunft unmittelbar aus der Verfassung gegenüber der Beklagten zu.

Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch ist nur durch berechnigte, schutzwürdige Interessen Privater oder öffentlicher Stellen an der Vertraulichkeit von Informationen beschränkt. Die Beklagte müsste daher im Einzelfall ausführen, welche materiellen Gründe gegen die Akteneinsicht bzw. den Zugang zu den Findmitteln bestehen.

Der Anspruch ergibt sich außerdem aus der ebenfalls in Art. 5 verankerten Wissenschaftsfreiheit. Das zuletzt erschienene Werk der Klägerin, das auch die vom BVerwG freigegebenen BND-Dokumente zu Eichmann beinhaltet, findet sich u.a. in der Handbibliothek des Auswärtigen Amtes als Standardwerk.

c) Anspruch aus § 1 IFG

Der Informationsanspruch nach § 1 IFG steht jedem gegenüber Behörden des Bundes zu. Anspruchsgegenstand sind amtliche Informationen, sodass die begehrten Unterlagen von der Legaldefinition aus § 2 Nr. 1 IFG erfasst sind.

In § 3 Nr. 8 IFG ist eine Bereichsausnahme für die Nachrichtendienste geregelt. Die Beklagte kann sich jedoch nicht auf diese Bereichsausnahme berufen, da die Regelung wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG verfassungswidrig ist.

Staatliche Schutzinteressen, Informationen nicht zu veröffentlichen, sind bereits in den restlichen Ausschlussstatbeständen von § 3 Nr. 1 bis 7 IFG ausreichend berücksichtigt, sodass die pauschale Herausnahme von Nachrichtendiensten nicht erforderlich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum den Nachrichtendiensten eine Begründung der Informationsverweigerung nicht zugemutet wird (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 3Rn. 200), vor allem wenn es sich wie bei den streitgegenständlichen Unterlagen um Informationen zu längst abgeschlossenen Vorgängen aus einer über 30 Jahre zurückliegenden Zeit handelt.

Die Bereichsausnahme für Nachrichtendienste in § 3 Nr. 8 IFG ist daher dringend reformbedürftig, zumal vermutlich machtpolitische Auseinandersetzungen zu dieser Regelung geführt haben (vgl. Schoch, IFG, § 3 Rn. 200), die unstreitig keine Verfassungsbelange sind, die eine derartig pauschale Ausnahme rechtfertigen.

Nach § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde den Informationsanspruch erfüllen, indem sie Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellt. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Weise gewährt werden. Der Anspruch der Klägerin richtet sich hier auf Akteneinsicht und Zugang zu den Findmitteln.

2. Rechtswidrige Ablehnung des Anspruchs der Klägerin

Obgleich der Anspruch der Klägerin auf Akteneinsicht besteht, wird dem Anspruch durch die Beklagte bislang nicht entsprochen. Aus dem Widerspruchsbescheid des BND vom 24. Juli 2015 ist keine nachvollziehbare materielle Begründung ersichtlich, warum der Nutzungsantrag abgelehnt wurde. Dazu die folgenden einzelnen Punkte:

a) Verwaltungsaufwand nicht relevant

Die Beklagte erläutert zutreffend, dass jedermann grundsätzlich das Recht auf Nutzung des Archivguts des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zusteht. In dem Fall, dass Versagungsgründe vorliegen, müssen die entsprechenden Passagen geschwärzt vorgelegt werden. Für die streitgegenständlichen Dokumente führt sie an, es lägen Schutzfristen und Schutzwürdigkeit i.S.v. § 5 Abs. 6 Nr. 1 BArchG bezüglich einzelner Inhalte vor, die von der Pflicht zur Vorlage der gesamten Unterlagen entbinden würden. Hieraus wird jedoch nicht ersichtlich, warum die Beklagte der Klägerin nicht die Unterlagen vorlegen kann, die keiner Schutzfrist mehr unterliegen und lediglich aufgrund von Versagungsgründen bezüglich bestimmter Inhalte teilweise geschwärzt werden müssen. Das Gegenargument des erheblichen Verwaltungsaufwandes bei Durchsicht und Einzelbewertung sämtlicher Akten greift hier nicht, wie schon vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt (BVerwG 20 F 13.09). Das Interesse einer Behörde, einen hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, stellt keinen Geheimhaltungsgrund dar.

b) Prognoseentscheidung nicht ausreichend

Die Beklagte behauptet für die Annahme einer Gefährdung des Bundes sei eine Prognoseentscheidung ausreichend und stützt sich dabei auf die Literatur (vgl. *Becker/Oldenhage*, BArchG, § 5 Rn. 104). Ob die Offenlegung von Archivunterlagen über abgeschlossene Vorgänge der Zeitgeschichte eine Gefährdung des Wohls des Bundes darstellen würde, bedarf jedoch unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Belange und der seit den Vorgängen verstrichenen Zeit einer nachvollziehbaren und verständlichen Darlegung, so die Rechtsprechung (BVerwG 20 F 13.09). Eine solche Darlegung erfolgt durch die Beklagte nicht.

Aus Sicht der Klägerin trägt das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland weit eher dadurch Schaden davon, dass aus nicht weiter erläuterten Gründen Informationen zu bedeutenden geschichtlichen Ereignissen durch die Beklagte geheim gehalten werden, an deren Aufklärung großes öffentliches Interesse besteht. Insoweit der Wunsch der argentinischen Regierung geäußert wurde, sämtliche Akten freizugeben, würde sich die weitere Geheimhaltung dieser durch die Beklagte ebenso negativ auf die Zusammenarbeit mit den betreffenden Behörden auswirken.

c) fehlende materielle Begründung

Die streitgegenständlichen Dokumente sind laut Auskunft des BND weder als Verschluss-sachen eingestuft, noch liegt ihnen bezüglich eine Sperrerklärung vor. Selbst in Fällen, die Verschluss-sachen o.ä. betreffen, hält die Rechtsprechung eine materielle Begründung für die Vorlageverweigerung für notwendig (BVerwG 7 C 21.08; BVerwG 20 F 13.09). Dies gilt also für Dokumente die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Daraus ergibt sich erst recht eine absolute Pflicht, die Vorlageverweigerung von Unterlagen, die angeblich einfachen Versagungsgründen unterliegen, materiell zu begründen. Eine solche Begründung erfolgte von der Beklagten auch nach Aufforderung durch die Klägerin in ihrem Widerspruch nicht.

d) Jedenfalls Zugänglichmachung der Findmittel

Man könnte die Begründung der Beklagten dahingehend deuten, dass zu den von der Klägerin genannten Schlagwörtern mit Ausnahme der identifizierten Berichte schlichtweg keine

Unterlagen bei dem BND vorhanden sind. Aufgrund von öffentlich zugänglichen Informationen und dem historischen Gewicht der Ereignisse im Zusammenhang mit Argentinien in der Zeit zwischen 1976 und 1983 erscheint es dennoch äußerst unwahrscheinlich, dass bei dem BND keinerlei Unterlagen existieren. Da die Klägerin ohne Erlaubnis zur Nutzung der Findmittel der Beklagten keine Möglichkeit hat nachzuprüfen, ob dem so ist, bestreitet sie mit Nichtwissen die fehlende Existenz der Unterlagen zum angegebenen Themenkomplex.

Mindestens muss der BND ausführlich und konkret darlegen, welche Bemühungen er zur Ermittlung der angefragten Unterlagen unternommen hat. Dies ist vor allem insofern notwendig, dass ansonsten sämtliche Nutzungsanträge Dritter ins Leere laufen könnten, da von außen nicht nachvollziehbar ist, welche Stichwörter bei der Suche tatsächlich eingegeben und welche Ergebnisse dabei erzielt wurden oder wie das Datenbanksystem aufgebaut ist.

Der Archivnutzungsanspruch des Bürgers wäre gänzlich ausgehöhlt, wenn der Antrag schlichtweg damit abgelehnt werden könnte, dass zwar gesucht, aber nichts gefunden wurde, ohne dass dabei der Suchvorgang bzw. die Archivierung dem Bürger in irgendeiner Weise nachvollziehbar dargelegt wird. Wäre eine solche Antragsablehnung möglich, so läge die Durchsetzung von Informationsansprüchen gänzlich in der Hand des Staates, der durch spezielle Gestaltung bzw. Katalogisierung der Datenbanksysteme dem Bürger sämtliche Informationen vorenthalten könnte, ohne dass dies durch den Bürger überprüft werden könnte. Dies gilt umso mehr in den Fällen, wie hier, wenn aufgrund der historischen Bedeutung des Sachverhalts Anhaltspunkte für die Existenz entsprechender Akten bestehen.

Der Klägerin ist daher Zugang zu den Findmitteln der Beklagten zu gewähren.

Soweit der Klägerin im Juli 2015 in Pullach bereits Einsicht in einige allgemeiner Lageberichte des Residenten in Argentinien gewährt worden ist, konnte sie diesen außerdem entnehmen, dass in den noch fehlenden Berichten die konkreten gesuchten Informationen enthalten sind. Der BND müsste also nicht selbst recherchieren, sondern der Klägerin schlicht und einfach den Band „Residentenberichte“ zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung könnte so ohne weitere Nachforschungen des BND erfolgen (anders als in BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 6 A 2/12 –, BVerwGE 146, 56-67, dort forderte der Kläger den BND zu eigenen Nachforschungen auf).

e) Verletzung der Rechte aus Art. 12 GG

Als Historikerin und Journalistin ist die Klägerin auf Auskunft und Zugang zu Informationen und Unterlagen angewiesen. Insbesondere als Auslandskorrespondentin ist sie dazu angehalten in ihrer beruflichen Tätigkeit Recherchen durchzuführen, die zur Aufklärung geschichtlicher Ereignisse führen, an welchen besonderes öffentliches Interesse besteht, da die Bundesrepublik Deutschland darin verwickelt war. Um mit ihrer journalistischen Tätigkeit den Ansprüchen ihrer Leserschaft und der die Klägerin beauftragenden Medien gerecht werden zu können, muss sie sich darauf verlassen können, ihre Rechte aus den oben genannten Gesetzen vollumfänglich durchsetzen zu können. Dies wird hier durch die Beklagten verhindert. Insofern ist die Klägerin in ihrer Berufsausübung erheblich eingeschränkt und eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 12 GG gegeben.

Mangels materieller Gründe zur Vorlageverweigerung der streitgegenständlichen Unterlagen durch die Beklagten und aufgrund der daraus folgenden Rechtswidrigkeit der Verweigerung besteht der geltend gemachte Anspruch aus sämtlichen Anspruchsgrundlagen. Hilfsweise kann die Entscheidung der Beklagten, eine Nutzung der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 BArchG ausnahmslos nicht zuzulassen, auf seine materielle Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüft werden. Dies könnte in einem In-Camera-Verfahren gemäß § 99 Abs. 2 VwGO geschehen.

C. Ergebnis

Nach alledem ist die Klage zulässig und begründet und wie beantragt zu erkennen.

Beglaubigte Abschrift anbei

Thomas
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht